



Bezirksregierung Düsseldorf
Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie

Krankenpflegedienst

1. Wann und wo kann der Krankenpflegedienst i.S. des § 6 Abs. 1 ÄAppO abgeleistet werden?

Der Krankenpflegedienst ist vor Beginn des Studiums (frühestens nach Aushändigung des Hochschulzugangsberechtigungszeugnisses / Abitur!!) oder während der **unterrichtsfreien Zeiten** des Studiums (= Semesterferien lt. Vorlesungsverzeichnis, Urlaubssemester) vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung **in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand** abzuleisten. Er hat den Zweck, den Studienanwärter oder Studierenden in Betrieb und Organisation einer Krankenanstalt einzuführen und ihn mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege (u.a.: beispielsweise Kennenlernen/Mit-Arbeit bei der Grund- und Behandlungspflege wie z.B.: Hilfestellung beim Waschen, Hilfe bei Ausscheidungen, Verbandwechsel, etc., etc.) vertraut zu machen. Als unterrichtsfreie Zeit gelten auch Zeiten der Beurlaubung (Urlaubssemester) vom Studium, nicht jedoch individuelle "Auszeiten" eines Studierenden während der regulären Vorlesungszeit.

2. Unter welchen Voraussetzungen wird ein Krankenpflegedienst i.S. des § 6 Abs. 1 ÄAppO angerechnet?

Die Ableistung des Krankenpflegedienstes kann nur in einem **staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand** (siehe unter Punkt 4.) auf einer **bettenführenden Krankenpflegestation** erfolgen.

Ein während der **Schulzeit** abgeleiteter Krankenpflegedienst kann nicht angerechnet werden. Der **Studierende** oder **Studienanwärter** hat den Krankenpflegedienst **gantztätig** zu erbringen.

Hinweis: Nachstehende andersartige bzw. sozialpflegerische Tätigkeiten in folgenden Einrichtungen erfüllen i.d.R. nicht die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Krankenpflegedienst gem. § 6 Abs. 1 ÄAppO:

- Notaufnahme, Anästhesie, Operationssaal, Ambulanz oder Dialysestation eines Krankenhauses,
- Polikliniken, Kureinrichtungen,
- Rehabilitationskliniken, in denen ein in einem Krankenhaus vergleichbarer Pflegeaufwand **nicht** durchgeführt wird,
- Einrichtungen zur Behandlung von Suchtkranken, zur Durchführung kosmetischer Behandlungen,

- Alten- und Pflegeheimen, ambulanten Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen oder sonstige sozialpflegerischen Einrichtungen,
- Einrichtungen mobiler sozialer Hilfsdienste,
- Arzt- oder Gemeinschaftspraxen,
- Physiotherapeutische Tätigkeiten

(Hinweis: Der Krankenpflegedienst auf **Akustationen** von **psychiatrischen bzw. psychosomatischen Krankenhäusern** wird anerkannt, wenn überwiegend Tätigkeiten der Grund- und Behandlungspflege ausgeübt wurden und dies durch die Pflegedienstleitung auf dem Zeugnisvordruck ausdrücklich bestätigt wird.)

3. Wie kann der Krankenpflegedienst gesplittet werden ?

Der 90-tägige Krankenpflegedienst kann gem. den Vorschriften der ÄAppO - § 6 Abs. 1 Satz 3 ÄAppO - in **drei Abschnitten** in verschiedenen Krankenhäusern abgeleistet werden, wobei der einzelne Abschnitt **einen Monat** (mindestens **30 Kalendertage**) betragen muss. **Kürzere Abschnitte** können nicht angerechnet werden! Eine Aufteilung in einen Abschnitt zu 90 Tagen bzw. zwei Abschnitten zu mindestens 30 und 60 Kalendertagen, 31 und 59 Kalendertagen, 32 und 58 Kalendertagen etc. oder 45 und 45 Kalendertagen ist auch möglich. Es werden alle Tage gezählt, also auch Wochenenden und Feiertage. Unterbrechungen durch Krankheitszeiten sind gesondert auszuweisen und nachzuweisen (z.B. Attest, Bestätigung durch die Pflegedienstleitung) und können nicht berücksichtigt werden. Diese **Fehltag**e durch Erkrankung (max. 7 Tage) sind unmittelbar im Anschluss an das ursprüngliche Praktikumsende – in der unterrichtsfreien Zeit - abzuleisten. Eine Bescheinigung von **12 Wochen** x 7 Kalendertage = 84 Kalendertage (z.B. 1.7.- 22.9.) für einen dreimonatigen Krankenpflegedienst ist nicht ausreichend.

4. In welcher Form muss der Krankenpflegedienst nachgewiesen werden?

Der Nachweis über den Krankenpflegedienst ist durch ein **Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 zur ÄAppO** zu erbringen. Das Zeugnis ist vom Leiter des Krankenpflegedienstes der Krankenanstalt zu unterzeichnen (kein Faksimile-Stempel). Es ist mit Siegel oder Stempel der Krankenanstalt zu versehen. **Korrekturen** dürfen nicht vorgenommen werden. Je Praktikumsabschnitt ist ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis darf erst nach Abschluss des Krankenpflegedienstes ausgestellt werden. Eine über das Ausstellungsdatum hinaus bescheinigte Zeit kann nicht angerechnet werden. Nicht der Form entsprechende Nachweise über den Krankenpflegedienst werden bei Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht anerkannt. Das Zeugnis ist im **Original** einzureichen.

Der Nachweis über einen Krankenpflegedienst in einer **Rehabilitationseinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand** erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung der Rehabilitationseinrichtung, mit der sowohl einrichtungs- als auch tätigkeitsbezogen ein in einem Krankenhaus vergleichbarer Pflegeaufwand nachgewiesen wird. Hierbei handelt es sich immer um eine **Einzelfallüberprüfung**, über die erst nach Vorlage der Bescheinigung unter Einbeziehung der tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten abschließend entschieden werden kann.

5. Auf den Krankenpflagedienst sind anzurechnen (§ 6 Abs. 2 ÄAppO):

1. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder in vergleichbaren Einrichtungen,
2. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach den Vorschriften des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,
3. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach den Vorschriften des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,
4. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach den Vorschriften des Zivildienstgesetzes,
5. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Hebamme oder Entbindungspfleger, als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent, Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter, in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege sowie eine erfolgreich abgeschlossene landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe (wird durch Vorlage der entsprechenden Berufsurkunde nachgewiesen)*.

zu 1.:

Im Falle des § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird der Nachweis über die Ableistung des Krankenpflagedienstes durch die entsprechenden Bescheinigungen der Bundeswehr (Bescheinigung über eine im Sanitätsdienst der Bundeswehr ausgeübte krankenpflegerische Tätigkeit - z.B. Sanitätszentren mit mindestens 20 Betten) erbracht. Das Praktikum im Bundeswehrkrankenhaus ist durch ein Zeugnis nach Anlage 5 ÄAppO nachzuweisen.

zu 2., 3. und 4.:

Der Nachweis erfolgt durch den Bescheid/Mitteilung der Bewilligungsbehörde sowie das Zeugnis über den Krankenpflagedienst. Zum Nachweis der krankenpflegerischen Tätigkeit übersenden Sie bitte folgende Zeugnisse: Zeugnis zum Zivildienst/ freiwilligen Sozialen Jahr/ Jugendfreiwilligendienst/ Bundesfreiwilligendienst (siehe unter: www.lpa-duesseldorf.nrw.de).

zu 5.:

Bei einer Ausbildung nach Nr. 5 genügt die Vorlage der Berufsurkunde.

Die entsprechenden Nachweise sind vollständig und im Original vorzulegen, Berufsurkunden können in amtlich beglaubigter Kopie eingereicht werden.

Bitte beachten Sie, dass ausschließlich die in Nr. 5 aufgeführten und abgeschlossenen Berufe zu einer vollen Anrechnung führen.

* Die vom Ordnungsgeber genannten Ausbildungen beziehen sich auf in Deutschland abgelegte Ausbildungen.

Hinweis:

Die Anrechnung einer Rettungssanitäterausbildung kommt grundsätzlich nicht mehr in Betracht (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 ÄAppO). In Ausnahmefällen, in denen gleichwohl ggf. eine Anrechnung in geringem Umfang in Betracht kommen könnte, kontaktieren Sie bitte das Landesprüfungsamt. Das während der Ausbildung zur z.B. **Medizinisch-Technischen Assistentin** abgeleistete Krankenpflegepraktikum kann angerechnet werden (§ 6 Abs. 1 ÄAppO). Zur Anrechnungsüberprüfung übersenden Sie bitte das **Zeugnis über den Krankenpflagedienst** und die **Berufsurkunde** zur MTA in amtlich beglaubigter Kopie.

6. Krankenpflegedienst im Ausland:

Der Krankenpflegedienst kann gemäß § 6 Abs. 3 ÄAppO auch im Ausland geleistet werden. Der Nachweis ist durch ein Zeugnis, das inhaltlich der Anlage 5 zur ÄAppO entspricht, in der **Landessprache - übersetzt durch einen Dolmetscher (Dolmetscher muss in Deutschland)** gerichtlich vereidigt sein, d.h. bei Gericht zugelassen sein – (<http://www.dolmetscher-uebersetzer.nrw.de>) - zu führen. Das Zeugnis muss die Einsatzdauer auf den einzelnen Stationen sowie eine detaillierte Beschreibung der von Ihnen ausgeübten Tätigkeiten beinhalten (alternativ zu diesem Zeugnis sind vorbereitete Vordrucke in deutsch/-englischer Sprache im Internet abgelegt: KPD-Ausland-englisch).

Aus dem Zeugnis muss eindeutig erkennbar sein, um welche Einrichtung es sich handelt. Sollte aus dem Stempel der Einrichtung nicht zweifelsfrei erkennbar sein, dass es sich um ein Krankenhaus im eigentlichen Sinne handelt, soll eine **Zusatzbescheinigung** der Einrichtung eingereicht werden, in welcher das Krankenhaus mit Bettenzahl und Stationen kurz beschrieben wird (s. Internet - Muster: Statusbescheinigung). Für eine Absolvierung in Reha-Einrichtungen gilt Nr. 4, zweiter Absatz, dieses Merkblattes entsprechend.

Es wird empfohlen, den im Ausland geleisteten Krankenpflegedienst vom Landesprüfungsamt **sofort nach Rückkehr aus dem Ausland**, in jedem Falle aber rechtzeitig **vor** der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung unter Einsendung des Originalzeugnisses sowie der Originalübersetzung sowie einer Originalstudienbescheinigung anrechnen zu lassen. In Zweifelsfällen behält sich das LPA die Vorlage weiterer Nachweise vor. Bitte beachten Sie, dass die Anrechnungsüberprüfung teilweise 3 Monate in Anspruch nehmen kann.

7. Anerkennung des Krankenpflegedienstes:

Der im Geltungsbereich der ÄAppO geleistete Krankenpflegedienst bedarf grundsätzlich keiner besonderen Anerkennung durch das Landesprüfungsamt. Er ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen.

In Zweifelsfällen wird jedoch empfohlen, unmittelbar nach Beendigung des Krankenpflegepraktikums einen Antrag auf Anerkennung zu stellen. Beachten Sie bitte, dass den Anträgen eine **Original-Immatrikulationsbescheinigung** mit Angabe zum Studienfach und zur Fachsemesteranzahl sowie das **Originalzeugnis** über den Krankenpflegedienst beigelegt wird. **Es ist das Landesprüfungsamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbezirk der Antragsteller „Humanmedizin“ studiert.**

Bei Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist entweder das Originalzeugnis oder der Anrechnungsbescheid des Landesprüfungsamtes im Original vorzulegen.

Stand: August 2017

Bezirksregierung Düsseldorf	
Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie	
Hausadresse:	Postanschrift:
Am Bonnhof 35	Postfach 300865
40474 Düsseldorf	40408 Düsseldorf
<u>Telefonzeiten:</u>	<u>Besuchszeiten:</u>
montags: 13:00 – 14:30 Uhr	dienstags von 08.30 Uhr – 11.30.Uhr
mittwochs: 08.30 – 11:30 Uhr	donnerstags von 13.00 Uhr – 14.30 Uhr
Telefon: 0211/ 475 / - 5156, - 4153, - 5153, - 5169	
Service Point: für allgemeine Informationen Tel. 0211 475-4162	
Internet: www.lpa-duesseldorf.nrw.de	

Auszug aus der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO)

§ 6 Krankenpflagedienst

(1) Der dreimonatige Krankenpflagedienst (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) ist vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand abzuleisten. Er hat den Zweck, den Studienanwärter oder Studierenden in Betrieb und Organisation eines Krankenhauses einzuführen und ihn mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege vertraut zu machen. Der Krankenpflagedienst kann in drei Abschnitten zu jeweils einem Monat abgeleistet werden.

(2) Auf den Krankenpflagedienst sind anzurechnen:

1. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder in vergleichbaren Einrichtungen
2. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach den Vorschriften des Jugendfreiwilligendienstgesetzes
3. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach den Vorschriften des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,
4. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach den Vorschriften des Zivildienstgesetzes
5. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Hebamme oder Entbindungspfleger, als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent, Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege sowie eine erfolgreich abgeschlossene landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe.

(3) Ein im Ausland geleisteter Krankenpflagedienst kann angerechnet werden.

(4) Die Ableistung des Krankenpflagedienstes ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen. In den Fällen des Absatzes 1 erfolgt der Nachweis durch eine Bescheinigung nach Anlage 5 zu dieser Verordnung.

.....Antrag auf Anerkennung.....

.....
(Universität)

Antragsliste Nr. _____/_____/_____
(wird vom Landesprüfungsamt ausgefüllt)

.....
(Familienname/ ggf. Geburtsname)

(sofern vorhanden, tragen Sie bitte Ihr vorheriges
Aktenzeichen vom LPA ein!)

.....
(Rufname – Schreibweise lt. Geburtsurkunde)

..... w m
(Geburtsdatum)

.....
(Straße und Hausnummer)

.....
(Postleitzahl, Wohnort)

.....
(Tel.-Nr. - mit Vorwahl-Nr.)

.....
(E-Mail)

Ich beantrage folgende Anerkennung:

Erste Hilfe

Krankenpflegedienst von _____ Monaten (von: _____ bis: _____)
von _____ Tagen (von: _____ bis: _____)

Datum meines Abiturzeugnisses: _____

Anlage:

- Studienbescheinigung** (Original mit Angabe zum Studienfach und zur Fachsemesteranzahl)
- Zeugnis über den Krankenpflegedienst** (Original)
- Bescheinigung über Erste Hilfe** (Original)

Darüber hinaus füge ich bei:

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Eigenhändige Unterschrift)

Zeugnis über den Krankenpflagedienst

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort:

hat im Rahmen der ärztlichen Ausbildung in dem unten bezeichneten Krankenhaus unter meiner Leitung den Krankenpflagedienst abgeleistet.

Dauer des Krankenpflagedienstes:

vom _____ bis _____

Die Ausbildung ist unterbrochen worden

nein

ja: vom _____ bis _____

.....
(Ort, Datum)

Siegel
oder Stempel

.....
(Name des Krankenhauses)

.....
(Unterschrift des Leiters des Pflagedienstes)